

Verordnung
der Stadt Biberach a. d. Riß
zum Schutz von zwei Bergulmen
vom 30.03.2020

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie der §§ 30 und 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG Baden-Württemberg) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597) erlässt die Stadt Biberach a. d. Riß folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die beiden Bergulmen (*Ulmus glabra*) auf den Grundstücken Waldseer Str. 19/1 (Flst. 144/19) und Waldseer Str. 20 (Flst. 280/4), 88400 Biberach werden als Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Die Naturdenkmäler sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit einem roten Kreis dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist bei der Stadt Biberach, Stadtplanungsamt, Museumstr. 2, 88400 Biberach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bereitgelegt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der wesentliche Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Bäume wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und ihrer das Stadtbild prägenden Charakters. Weiterhin erfüllen sie eine bedeutende ökologische Funktion als Habitatbäume für den Artenschutz und sind aufgrund ihres Alters herausragende Baumgestalten. Zudem sind dies die beiden letzten, alten Bergulmen in der Stadt Biberach.
- (2) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes als auch dessen Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung gilt die wie vorgenannt definierte Kronentraufe zuzüglich 3 m, sofern vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächenversiegelungen nicht dort hineinragen.

§ 3**Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmäler einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:
 1. Baumfällungen durchzuführen;
 2. Schnitt- und Sägearbeiten jeglicher Art durchzuführen;
 3. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. eine Beeinträchtigung des Wurzelbereichs;
 5. Abgrabungen, Aufschüttungen im geschützten Wurzelbereich und der geschützten Umgebung;
 6. die Bodengestalt oder Grundstücksnutzung zu verändern;
 7. Bodenbefestigungen oder -verdichtungen durchzuführen (bereits vorhandene Befestigungen und Versiegelungen genießen Bestandsschutz);
 8. das Befahren des Wurzelbereichs mit Kraftfahrzeugen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
 9. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 10. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Naturdenkmäler zu erwarten ist;
 11. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen.

§ 4**Zulässige Handlungen**

Die Verbote des § 3 gelten nicht für:

1. Pflegemaßnahmen, die vom Eigentümer mit dem Stadtplanungsamt abzusprechen sind;
2. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die vom Stadtplanungsamt im Einzelfall zugelassen werden;
5. die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen, Wegen, Kanal- und Kabellagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherung

- (1) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, sind die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese dem Stadtplanungsamt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Die von den dafür Pflichtigen vorzunehmende Verkehrssicherung ist in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt vorzunehmen.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden nach Maßgabe regelmäßig durchgeführter Kontrollen durch das für den Vollzug zuständige Stadtplanungsamt bzw. durch von diesem beauftragten Dritte vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.
- (4) Das Stadtplanungsamt und von ihr beauftragte Dritte haben nach § 77 NatSchG das Recht, das Grundstück mit dem Naturdenkmal und eventuelle Zuwegungen zu betreten.

Schlussvorschriften

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag durch das Stadtplanungsamt eine Befreiung nach § 54 Abs. 1 NatSchG erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1, Nr. 1 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach,

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister